

Zum 1. Oktober 2012 treten die der Gesellschaften mit beschränkten Haftungen betreffenden Änderungen des Handelsgesetzbuchs und der Steuerordnung in Kraft.

Als die erste Neuigkeit wird ein Verbot eingeführt, nämlich Personen, die Steuerverbindlichkeiten haben, dürfen zukünftig keine **Gesellschaft mit beschränkter Haftung mehr gründen**.

Die nächste bedeutende Änderung betrifft **die Übertragung oder der Teilung des Mehrheitsgeschäftsanteils einer GmbH**. In diesen Fällen muss als Voraussetzung für die Eintragung nicht nur der Übertragende (der Gesellschafter) sondern auch der Erwerber des Geschäftsanteils die Zustimmung des Steuerwalters dem Handelsregister vorlegen.

Die Zustimmung des Steuerwalters ist jedoch in folgenden Fällen nicht erforderlich:

- die Gesellschaft erwirbt eigene Anteile;
- die Gesellschaft überträgt eigene Anteile;
- bei der ausländischen Person, welche als Gesellschafter (Übertragende) oder Erwerber auftreten;
- die Geschäftsanteilsübertragung wurde im Rahmen der Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation infolge des Erlöschens der Teilnahme des Gesellschafters an der Gesellschaft vorgenommen;
- die Teilung des Mehrheitsanteils wurde infolge der Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation durchgeführt.

In diesen Fällen wird dem Handelsregister anstatt der Zustimmung des Steuerwalters lediglich die schriftliche Erklärung der betroffenen Partei (sei es der Übertragende oder der Erwerber) darüber vorgelegt, dass sie solche Pflicht nicht haben.

Von nun an treten die Wirkungen der Übertragung des Mehrheitsanteils gegenüber der Gesellschaft erst ab der Eintragung ins Handelsregister und nicht mehr schon mit der Zustellung des Geschäftsübertragungs- bzw. des Geschäftsteilungsvertrags an die Gesellschaft ein.

Schriftliche Zustimmung des Steuerwalters

Der Steuerwalter ist auf Grund des Antrags des Steuersubjekts verpflichtet, innerhalb der Frist von 3 Arbeitstagen seit der Antragsstellung zum Zwecke der Durchführung der oben angegeben Eintragungen im Handelsregister eine schriftliche Zustimmung zu erteilen. Der Steuerwalter erteilt diese schriftliche Zustimmung, sofern das Steuersubjekt keine Steuerrückstände von mehr als EUR 170 hat.

bpv Braun Partners s.r.o., o.z.
Štefánikova 6/A
SK-811 05 Bratislava

Tel.: (+421) 2 33 888 880
Fax: (+421) 2 57 200 170

www.bpv-bp.com
bratislava@bpv-bp.com

Dieser Newsletter wird an die Geschäftspartner und Mitarbeiter der Firma versandt.

Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. Für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen wird keine Haftung übernommen.